

Erste Verordnung zur Reichstagswahl und Volksabstimmung

(Wahl- und Abstimmungsverordnung).

Vom 14. Oktober 1933.

Für die Reichstagswahl und die Volksabstimmung am 12. November 1933 wird auf Grund der §§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) sowie des § 4 des Gesetzes über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) folgendes verordnet:

I. Auslegung der Stimmlisten

§ 1

Die Stimmlisten und Stimmkarteen für die am 12. November 1933 stattfindende Reichstagswahl und die mit ihr verbundene Volksabstimmung sind vom 2. bis 6. November 1933 auszulegen.

II. Stimm Scheine für Auslandsdeutsche und Angehörige der Besatzung von See- oder Binnenschiffen

§ 2

Außer in den Fällen des § 9 der Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) erhält einen Stimm Schein auf Antrag ein Stimmberechtigter, der nicht in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er Auslandsdeutscher ist und sich am Wahltag (Abstimmungstag) im Inland aufhält;
2. wenn er zur Besatzung von See- oder Binnenschiffen gehört und für keinen festen Landwohnsitz polizeilich gemeldet ist.

§ 3

Auslandsdeutsche im Sinne des § 2 Nr. 1 sind Reichsangehörige, die im Auslande ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Als Auslandsdeutsche gelten auch Reichsangehörige, die im Auslande als Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines deutschen Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft angestellt sind oder als Familienangehörige und Hausangestellte in ihrem Haushalt leben.

§ 4

Stimm Scheine für Auslandsdeutsche (§ 2 Nr. 1) stellt die für den Wohnort im Auslande zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des

Reichs oder die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes im Inlande, für See- oder Binnenschiffer (§ 2 Nr. 2) die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes aus.

§ 5

(1) Die Antragsteller haben sich über ihre Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Stimm Schein in Empfang zu nehmen, gehörig auszuweisen. Auslandsdeutsche weisen sich durch einen Reisepaß oder einen im kleinen Grenzverkehr eingeführten Ausweis aus. Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft können sich durch die erwähnten Ausweispapiere oder einen Dienstausweis oder eine Bescheinigung der Beschäftigungsbehörde ausweisen. Seeleute weisen sich durch ihr Seefahrtsbuch aus; Binnenschiffer müssen ihren Beruf nachweisen.

(2) Anträge auf Ausstellung von Stimm Scheinen für Auslandsdeutsche sind auch in größeren Gemeinden noch am letzten Tage vor der Abstimmung innerhalb der an diesem Tage üblichen Dienststunden entgegenzunehmen und zu erledigen.

(3) Die Tatsache der Erteilung des Stimm Scheins ist auf dem vorgelegten Ausweis, in Reisepässen möglichst auf der letzten Seite, unter Bezeichnung der Abstimmung durch die den Stimm Schein ausstellende Behörde zu vermerken. Der Vermerk wird mit Amtsstempel versehen.

§ 6

(1) Über die ausgestellten Stimm Scheine führt die ausstellende Behörde ein Verzeichnis.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs, die Stimm Scheine nach § 4 dieser Verordnung erteilt hat, zeigt die Zahl der ausgestellten Stimm Scheine spätestens am Tage nach dem Abstimmungstage dem Reichswahlleiter an.

III. Stimmabgabe im Reiseverkehr

§ 7

Für Reisende mit Stimm Scheinen, denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem allgemeinen Abstimmungsraum (§ 41 Reichsstimmordnung) bietet, werden auf einigen großen Übergangsbahnhöfen des innerdeutschen Personenverkehrs sowie auf einigen Übergangsbahnhöfen an der Reichsgrenze besondere Stimmbezirke mit Abstimmungsräumen oder wenigstens besondere Abstimmungsräume eingerichtet (Stimmabgabe im Reiseverkehr),

und zwar auf folgenden Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn:

Magden Hbf.	Groß Borsdorf
Magdeburg	(Pommern)
Reutheim	Hagenow Land
Berlin Anhalter Bf.	Hamburg Hbf.
" Friedrichstraße	Hannover Hbf.
" Görlitzer Bf.	Insterburg
" Lehrter Bf.	Karlsruhe Hbf.
" Potsdamer Bf.	Kehl
" Schlesiſcher Bf.	Koblenz
" Stettiner Bf.	Köln Hbf.
" Zoologischer Garten	Königsberg
Bremen Hbf.	Leipzig Hbf.
Breslau Hbf.	Viadau
Charlottenburg	Marienburg
Cranenburg	München Hbf.
Dt.-Eylan	Münster (Westf.) Hbf.
Dresden Hbf.	Nürnberg Hbf.
Emmerich	Nassau
Erfurt	Regensburg
Flensburg	Saßnitz Hafen
Frankfurt M. Hbf.	Stettin
Freiburg/Br.	Stuttgart Hbf.
Friedrichshafen	Tilsit
(Hafenbahnhof)	Trier
	Warnemünde

§ 8

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke berufenen Behörden (§ 165 Reichsstimmordnung), die für die im § 7 aufgeführten Bahnhöfe in Betracht kommen, ſehen ſich wegen Bereitstellung geeigneter Bahnhofsräume (in Wartefälen uſw.) mit den zuſtändigen Reichsbahndirektionen in Verbindung. Die Abſtimmungsräume ſind durch Aushänge und Hinweistaſeln kenntlich zu machen.

§ 9

Für die Stimmabgabe im Reiſeverkehr werden von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuſtändigen Behörde nach Benehmen mit der zuſtändigen Reichsbahndirektion beſondere Abſtimmungszeiten den Bedürfniſſen des Reiſeverkehrs entſprechend feſtgeſetzt. Die Abſtimmungszeiten müſſen innerhalb der 24 Stunden des allgemeinen Abſtimmungstages liegen. Der Abſtimmungsvorſtand beſteht aus dem Abſtimmungsvorſteher oder ſeinem Stellvertreter und zwei bis ſechs Beiſitzern. Für einzelne Zeitabſchnitte können geſonderte Abſtimmungsvorſtände beſtellt werden. Dem Abſtimmungsleiter iſt über Einrichtung der Stimmbezirke und Abſtimmungszeiten Mitteilung zu machen.

§ 10

(1) Bei Ablöſung eines Abſtimmungsvorſtandes werden Stimmurne, Stimmscheine, Stimmzettel, Umſchläge, Abſtimmungsniederſchrift uſw. dem nächſtfolgenden Abſtimmungsvorſtand übergeben. Hierbei wird feſtgeſtellt, daß die Stimmurne verſchloſſen iſt und wieviel Stimmscheine biſher abgegeben ſind. Die Übergabe iſt in der Abſtimmungsniederſchrift zu vermerken. Der Vermerk wird von dem übergebenden und dem übernehmenden Abſtimmungsvorſtand durch Unterſchrift anerkannt.

(2) Wird die Stimmabgabe unterbrochen, ſo wird der Spalt der Stimmurne mit amtlichen Siegeln verſchloſſen. Die Stimmurne, die Stimmscheine, der Vorrat an Stimmzetteln und Umſchlägen, die Abſtimmungsniederſchrift und ſonſtige Abſtimmungspapiere werden biſ zum Beginn der nächſten Abſtimmungszeit amtlich verwahrt oder unter ſtändiger amtlicher Aufſicht gehalten. Im Falle der Unterbrechung genügt es, wenn von dem nächſtfolgenden Abſtimmungsvorſtand der Abſtimmungsvorſteher oder ſein Stellvertreter und ein Beiſitzer der Übernahme beiwohnen.

§ 11

(1) Wird die Abſtimmung um 6 Uhr nachmittags oder früher beendet, ſo ſtellt der zuletzt tätige Abſtimmungsvorſtand nur die Zahl der abgegebenen Umſchläge und Stimmscheine feſt. Die ungeöffneten Umſchläge verſiegelt der Abſtimmungsvorſteher oder ſein Stellvertreter in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Abſtimmungsvorſtandes in einem Paket, das er mit der Abſtimmungsniederſchrift und den abgegebenen Stimmscheinen unverzüglich dem Abſtimmungsvorſteher des nächſtgelegenen allgemeinen Stimmbezirks übergibt, der die Stimmen zuſammen mit den Stimmen ſeines allgemeinen Stimmbezirks verrechnet.

(2) Endigt die Abſtimmung nach 6 Uhr nachmittags, ſo ſtellt der zuletzt tätige Abſtimmungsvorſtand das Ergebnis feſt und gibt es nach § 124 Reichsstimmordnung weiter.

§ 12

Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvoſchriften auch für die Stimmabgabe im Reiſeverkehr.

§ 13

Die durch Einrichtung der Stimmabgabe im Reiſeverkehr den Gemeinden erwachſenden Barauslagen werden voll vom Reiche getragen.

IV. Seemannswahlen

§ 14

(1) Als Seeleute im Sinne des § 111a Reichsstimmordnung sind besonders auch zu behandeln:

- a) Handelschiffskapitäne, die sich durch ihr Patent ausweisen, und alle sonstigen zur Besatzung eines Handelschiffes gehörenden Personen mit Dauerausweis über ihren Beruf;
- b) die Besatzung von fiskalischen Leuchttürmen und Wasserfahrzeugen auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern;
- c) die Zivilbesatzung der Leuchttürme und der Schiffe der Reichsmarine (Werft-, Potendampfer, Wasserprähme, Feuerkiffen);
- d) die Zivilbesatzung der Kriegsschiffe (Friseur, Köche, Kantinenpächter, Handwerker usw.) sowie alle sonstigen planmäßig oder überplanmäßig auf Kriegsschiffen eingeschifften Stimmberechtigten.

(2) Die im Abs. 1 unter b bis d aufgeführten Personen sind zur Stimmabgabe nach § 111 a Reichsstimmordnung zuzulassen, wenn sie neben dem Stimmschein eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle vorlegen, daß sie aus dienstlichen Gründen am Abstimmungstage ihr Stimmrecht an Land nicht ausüben können.

§ 15

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörden werden ermächtigt, die Abstimmungszeit für Seeleute abweichend von § 111 a Ziffer 4 Reichsstimmordnung den örtlichen Bedürfnissen entsprechend festzusetzen. Die tägliche Abstimmungszeit muß mindestens zwei Stunden dauern.

V. Abstimmung auf Seefahrzeugen
(Bordabstimmung)

§ 16

Für deutsche Seefahrzeuge, die in das Schiffsregister eingetragen sind und am Abstimmungstage voraussichtlich fünfzig Stimmberechtigte an Bord haben, wird ein Abstimmungsbezirk gebildet, der zum Heimathafen des Schiffes zählt. Auch wird ein Abstimmungsvorsteher und ein Stellvertreter des Abstimmungsvorstehers ernannt. Die Bildung des Abstimmungsbezirks und die Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters obliegt der für den Heimathafen nach § 165 Reichsstimmordnung zuständigen Behörde.

§ 17

Die Gemeindebehörde des Heimathafens versorgt das Schiff mit Abstimmungsgeräten, mit Stim-

zetteln, Umschlägen und Bordruken zur Abstimmungsniederschrift. Für Seefahrzeuge, die vor dem Abstimmungstage nicht mit den allgemeinen Stimzetteln versorgt werden können, werden die Stimzetteln an Bord durch Druck oder auf anderem Vielfältigungswege hergestellt. Der für den Heimathafen zuständige Abstimmungsleiter teilt zu diesem Zwecke im Benehmen mit dem Schiffseigner dem Schiffe den Inhalt des amtlichen Stimzettels auf dem Funkwege mit.

§ 18

(1) Zur Teilnahme an der Abstimmung an Bord (Bordabstimmung) sind berechtigt solche Passagiere, die im Besitze eines Stimm Scheines sind.

(2) Zur Teilnahme an der Bordabstimmung sind außerdem berechtigt die mit Stimm Schein versehenen Angehörigen der Schiffsbesatzung, sofern für die Besatzung keine Möglichkeit besteht, in den zehn Tagen vor oder in den fünf Tagen nach dem allgemeinen Abstimmungstage (§ 111a Reichsstimmordnung) an Land abzustimmen.

§ 19

(1) Befinden sich am Abstimmungstage auf einem Schiffe, für das ein Abstimmungsbezirk gebildet worden ist (§ 16), mindestens fünfzig nach § 18 zur Teilnahme an der Bordabstimmung berechtigte Stimm Scheininhaber, so hat der an Bord befindliche Abstimmungsvorsteher die Bordabstimmung anzusetzen. Er beruft einen Abstimmungsvorstand und gibt spätestens am Tage vor dem Abstimmungstage durch Anschlag den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit bekannt. Die Abstimmungszeit ist nach der Zahl der Stimm Scheininhaber zu bemessen und soll so gelegt werden, daß allen Stimm Scheininhabern Gelegenheit gegeben ist, an der Bordabstimmung teilzunehmen. Unter Umständen kann die Abstimmungshandlung unterbrochen werden. Für die Dauer der Unterbrechung ist der Spalt der Stimmurne mit Siegeln zu verschließen.

(2) Während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen eines fremden Staates oder in seinen Hoheitsgewässern findet eine Bordabstimmung nicht statt.

§ 20

Der Schiffskapitän meldet möglichst vor oder alsbald nach Antritt der Reise dem Abstimmungsleiter, erforderlichenfalls durch Funkpruch, ob an Bord seines Schiffes eine Bordabstimmung stattfindet.

§ 21

Das Abstimmungsergebnis wird nach den allgemeinen Vorschriften festgestellt und vom Abstimmungsvorsteher dem Abstimmungsleiter des Heimat-

hafens unverzüglich, erforderlichenfalls durch Funkpruch, übermittelt. Die Abstimmungsniiederschrift mit ihren Anlagen und die gültigen Stimmzettel (§ 126 Reichsstimmordnung) werden mit der nächsten Post dem Abstimmungsleiter übermittelt.

§ 22

Im übrigen gelten die allgemeinen Abstimmungs-
vorschriften auch für die Vorabstimmung.

VI. Abstimmungszeit

§ 23

In ländlichen Stimmbezirken mit weniger als 1 000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde, abweichend von § 112 Satz 2 Reichsstimmordnung, den Beginn der Abstimmungszeit auch früher, jedoch nicht früher als auf 7 Uhr vormittags, oder auch später, jedoch nicht später als auf 11 Uhr vormittags festsetzen; die gekürzte Abstimmungszeit muß ununterbrochen mindestens sechs Stunden dauern und darf nicht vor 2 Uhr nachmittags schließen.

Berlin, den 14. Oktober 1933.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Drittes Gesetz zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes. Vom 14. Oktober 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 3 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich (Reichsstatthaltergesetz) vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 173) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Reichsstatthalter kann auf Vorschlag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten jederzeit abberufen werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *R.M.*, für Teil II = 1,80 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidenbaum 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfertigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelauenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. *H.* Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.